

von Öllein, Faserlein, Rolandfaserlein betragen ausschließl. Sack je 100 kg:

| | Elite und Vorstufen DM | Hochzucht DM | An-erkannter Nachhau I und U DM | Handels- saatgut DM |
|--|---------------------------|-----------------|------------------------------------|---------------------------|
| Erzeugergrundpreis bzw. Ausgangspreis der Entsamungsbetriebe bei Ablieferung von Stroh mit Samen | 52,50 | 52,50 | 52,50 | 52,50 |
| Vermehrerzuschlag | 10,- | 8,- | 8,- | — |
| Aufbereitungs- spanne | H- | H- | 11,- | 10- |
| Erlös des Aufbereitungs- betriebes | 73,50 | 71,50 | 71,50 | 62,50 |
| Züchteranteil bzw. Lizenz ... | 7,50 | 7,50 | 1- | — |
| Züchtungsfonds der DSG | 2,— | 2- | 2,- | 2,- |
| Abgabepreis des Aufbereitungs- betriebes | 83,— | 81,- | 74,50 | 64,50 |
| Handelsspanne | 2,40 | 2,40 | 2,40 | 2,40 |
| Verbraucher- höchstpreis, waggonfrei Station des Aufbereitungs- betriebes ausschl. Sack .. | 85,40 | 83,40 | 76,90 | 66,90 |

§ 2

Die Finanzministerien der Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zur Abschöpfung der Übergewinne, die sich aus den bisher gültigen Preisen und den durch diese Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, zu Gunsten der Länderhaushalte durchzuführen.

§ 3

Die Verordnung tritt am 10. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Preisverordnung Nr. 7.

Verordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 136 über die Preise für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts.

Vom 27. Oktober 1949

§ 1

Die Preisanordnung Nr. 136 über die Preise für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts vom 28. Juni 1948 (PrVOBl. S. 181) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Preise für Rohbraunkohle aus den Gru-

ben der sowjetischen Besatzungszone werden für den Fremdabsatz

für Förderkohle . . . auf 3,51 DM,
für Siebkohle . . . „ 4,37 „ „
für Stückkohle . . . „ 4,95 „ „

je t ab Werk festgesetzt.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Preis für Braunkohlenbriketts wird für den Fremdabsatz

mit 16,56 DM je t

auf jeweiliger Frachtgrundlage festgesetzt.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verkaufskontore Leipzig und Senftenberg rechnen mit den Werken zu folgenden Preisen ab:

Förderkohle 3,05DM,
Siebkohle . » * » . . . 3,80 „ „
Stückkohle 4,30 „ „
Braunkohlenbriketts . . . 14,40 „ „

unter Berücksichtigung der sich nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 ergebenden Zu- und Abschläge.

(2) Die jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen den iii den §§ 1 und 2 festgesetzten Werkabgabepreisen und den im § 4 Abs. 1 festgesetzten Verrechnungspreisen, abzüglich der auf die Unterschiedsbeträge entfallenden Umsatzsteueranteile, sind als Haushaltsaufschlag an das Ministerium der Finanzen der Republik abzuführen.

(3) Die Kohlenhandelskontore der Länder sind berechtigt, für die von den Verkaufskontoren bezogenen Lieferungen zur Deckung ihrer Unkosten bei Weitergabe der Brennstoffe einen Aufschlag von

0,15 DM je t { Rohbraunkohle,
Trockenbraunkohle,
Braunkohlenstaub,
0,40 DM je t { Braunkohlenbriketts,
Braunkohlenschwelkoks
zu berechnen.

(4) Die Landespreisämter werden ermächtigt, die örtlichen Kohlenkleinverkaufspreise aus Anlaß der Änderung der Werksabgabepreise sowie unter Berücksichtigung der mit Wirkung vom 5. November 1949 angeordneten Aufhebung von Ausnahmetarifen neu festzusetzen.“

§ 2

Die Durchführungsbestimmungen über die Abführung des Haushaltsaufschlages gemäß § 4 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 136 in vorstehender Fassung und sonstige etwa erforderlich werdende Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen der Republik.

§ 3

Ab 1. Januar 1950 werden für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts keine Preisstützungen gewährt.